

**Beitrags- und Gebührenordnung – Deutscher Ferienhausverband e. V.  
(gemäß § 11 der Vereinssatzung) (gültig ab Januar 2018)**

1. Die Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein, soweit sie sich nicht bereits unmittelbar aus der Satzung ergeben.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres von der Geschäftsstelle bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich für das jeweilige Kalenderjahr. Erfolgt der Vereinseintritt während eines laufenden Kalenderjahres, so erfolgt die Berechnung der Beiträge monatsanteilig.

**3. Mitgliedsbeiträge<sup>1</sup> & Siegelgebühren<sup>2</sup>**

**Ordentliche Mitglieder:**

Stufe 1:	500 € Beitrag bis zu einem Umsatz* von	1 Mio. €
Stufe 2:	2.500 € Beitrag bis zu einem Umsatz* von	3 Mio. €
Stufe 3:	4.500 € Beitrag bis zu einem Umsatz* von	5 Mio. €
Stufe 4:	6.000 € Beitrag bis zu einem Umsatz* von	20 Mio. €
Stufe 5:	7.500 € Beitrag bis zu einem Umsatz* von	40 Mio. €
Stufe 6:	10.000 € Beitrag bei einem Umsatz* von	mehr als 40 Mio. € Umsatz

\*Zugrunde gelegt wird der weltweite Umsatz im Ferienhausgeschäft.

**Förderndes Mitglied:** ab 3.000,- €

Mit Werbeauftritt auf Unterseite der Webseite des DFV e. V. optional ab 4.500,- €.

Der Vorstand entscheidet nach sachlichen Kriterien über die Beitragshöhe.

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Nutzungsgebühr für das Qualitätssiegel des DFV für ein Unternehmen.

**Konzernverbundene Unternehmen** können für den um ein Drittel erhöhten Mitgliedsbeitrag das Siegel ebenfalls nutzen, sofern sie nicht eigenständiges Mitglied werden wollen.

**Prüfung der Qualitätsrichtlinien für das Siegel:** 1.000 € einmalig je Unternehmen

4. Der Vereinsaustritt hat mindestens drei Monate vor dem Jahresende schriftlich bei der Geschäftsstelle vorzuliegen.

<sup>1</sup> Mitgliedsbeitrag: Brutto = netto in Rechnung gestellt, da es sich um Vereinsgebühren handelt.

<sup>2</sup> Siegelgebühren: Kleinunternehmer gemäß § 19 (1) UStG